

Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung (gemäß § 35a Sozialgesetzbuch VIII)

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Eltern,

eine gute Entwicklung Ihrer Kinder liegt der Stadt Herne am Herzen.

Das Jugendamt der Stadt Herne bietet als Rehabilitations-träger Leistungen für junge Menschen an, wenn eine seelische Behinderung droht.

Wir möchten Sie mit diesem Flyer über die wichtigsten Fragen für eine Antragstellung informieren.

Wer kann Eingliederungshilfen gemäß § 35a erhalten?

- **Kinder**, frühestens ab dem 6. Lebensjahr und mit Eintritt in die Schule
- **Jugendliche und junge Volljährige** bis zum 21. Lebensjahr

deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.*

Was ist eine (drohende) seelische Behinderung?

Eine (drohende) seelische Behinderung kann vorliegen, wenn in Folge einer psychischen Erkrankung die Teilhabe beeinträchtigt ist und der junge Mensch darunter leidet. Die Teilhabe von jungen Menschen kann in den Bereichen soziale Kontakte, gesellschaftliche und familiäre Integration, altersentsprechende Entwicklung oder in der Schule eingeschränkt sein.

* Ihre Grundlage hat die Eingliederungshilfe im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Seit 2001 hat das Jugendamt die Aufgabe eines Rehabilitationsträgers. Für die Prüfung und Gewährung von Hilfen sind neben dem SGB VIII auch die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen anzuwenden (BTHG).

Welche psychischen Erkrankungen können eine seelische Behinderung zur Folge haben?

- Tiefgreifende Entwicklungsstörungen, zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störung
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, zum Beispiel AD(H)S
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, zum Beispiel Angststörungen
- Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, zum Beispiel Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie

Wer kann einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen?

Einen Antrag stellen können die gesetzliche Vertretung, junge Volljährige und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Beantragung stationärer Hilfen muss die gesetzliche Vertretung zustimmen.

Der Antrag muss vor Leistungsbeginn gestellt werden.

Was ist das Ziel einer Eingliederungshilfe?

Eingliederungshilfen unterstützen und fördern junge Menschen unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung und entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstands, damit sie am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben können.

Seelische Behinderungen sollen bewältigt oder gemindert, Verschlechterungen verhütet, Folgen gemildert und drohende Behinderungen abgewendet werden.

Welche Unterlagen werden bei der Antragsstellung benötigt?

- Eine ärztliche, psychologische oder psychotherapeutische Stellungnahme auf Grundlage des § 35a SGB VIII, aus der eine Diagnose nach den Kriterien des ICD-10 sowie die Abweichung der seelischen Gesundheit hervorgeht. Diese darf nicht älter als ein Jahr sein.
- Dieser Stellungnahme muss zu entnehmen sein, mit welchen diagnostischen Methoden die Erkenntnisse gewonnen wurden und ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.
- Ein aktueller Intelligenztest.

Wie sieht das Prüfverfahren durch den Fachdienst Eingliederungshilfen aus?

Die Überprüfung der Teilhabe obliegt dem Fachdienst Eingliederungshilfe. Die Mitarbeitenden des Fachdienstes überprüfen auf der Basis einer sozialpädagogischen Diagnostik die Teilhabe des jungen Menschen.

In einem multiprofessionellen Team wird entschieden, ob und welche Eingliederungshilfe gewährt wird. Die Prüfung ist stets eine Einzelfallentscheidung.

Was passiert mit meinen Daten?

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich und unter Beachtung des Datenschutzes behandelt.

Wann wird eine Hilfe eingeleitet?

Sind alle Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe erfüllt, leiten die Mitarbeitenden in enger Abstimmung mit der gesetzlichen Vertretung und dem betroffenen jungen Menschen die erforderlichen Hilfen ein.

Mit der Einleitung einer Hilfe findet das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII statt. In gemeinsamen Gesprächen werden Ziele und Aufträge vereinbart.

Mindestens alle sechs Monate wird überprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe weiterhin erfüllt sind. Sind die Ziele erreicht und werden keine weiteren Aufträge erteilt, wird die Hilfe eingestellt.

Welche Hilfen können geleistet werden?

- **Ambulante Hilfen:** zum Beispiel Autismus-spezifische Förderung, Schulinklusionshilfe, Förderung bei Teilleistungsstörungen
- **Teilstationäre Hilfen:** zum Beispiel Tagesgruppen, 5-Tage-Wohngruppe
- **Stationäre Hilfen:** Unterschiedliche Wohnformen

Welche Kosten entstehen?

Ambulante Hilfen sind für Sie kostenfrei. An den Kosten der stationären Hilfen werden Sie beteiligt.

Welche alternativen Möglichkeiten der Leistungsgewährung gibt es?

Alternativ kann die Leistung als persönliches Budget gemäß § 29 SGB IX gewährt werden.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Interesse haben!

Welche Institutionen sind vorrangig zuständig?

Die Eingliederungshilfe ist eine nachrangige Sozialhilfeleistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn gegenüber vorrangigen Sozialleistungsträgern und der Schule keine Ansprüche bestehen oder deren Maßnahmen voll ausgeschöpft wurden.

Dies sind zum Beispiel: Fördermaßnahmen der Schule, Leistungen der Krankenkasse, Angebote der Arbeitsagentur.

Erst wenn durch diese Hilfen keine Verbesserungen wahrzunehmen sind, kann eine Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe eingesetzt werden.

Wer ist für junge Menschen mit körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung zuständig?

Für junge Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung ist der Fachbereich Soziales der Stadt Herne und für erwachsene Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zuständig.

Wo kann ich mich zusätzlich beraten lassen?

Unabhängig von der Beratung durch die Mitarbeitenden des Fachdienstes Eingliederungshilfe können Sie sich durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) beraten lassen. Weitere Informationen und Adressen finden Sie unter www.teilhabeberatung.de.



Königin-Luisen-Schule



Stadt Herne

Kinder-Jugend-Familie

Familien- und Schulberatungsstelle Fachdienst Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Königin-Luisen-Schule
Wilhelmstraße 88
44649 Herne

Telefon: 0 23 23 / 16 - 36 40
Telefax: 0 23 23 / 16 - 12 33 92 31
E-Mail: familien-schulberatung@herne.de
Internet: www.herne.de/eingliederungshilfe



Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin mit uns.

So finden Sie uns mit dem öffentlichen Nahverkehr

Buslinie 323 und 384
Haltestelle Schacht Wilhelm



Stand: Mai 2022

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte

Eingliederungshilfe

für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII

